

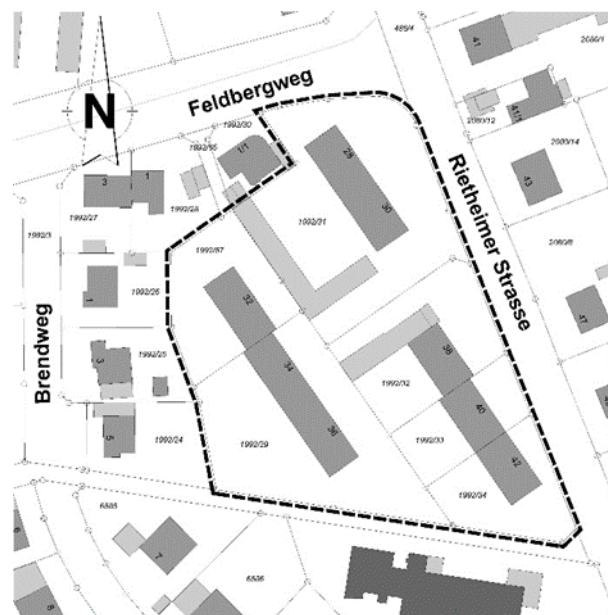
Aufstellung des Bebauungsplanes "Warenberg, 1. Änderung" im Stadtbezirk Villingen

- Offenlage -

Der Technische Ausschuss der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.07.2023 gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, den Bebauungsplanentwurf, bestehend aus Planzeichnung, Textteil und Begründung, zugestimmt und die Offenlage nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung "Warenberg, 1. Änderung".

Durch dieses Bebauungsplanverfahren wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Warenberg" teilweise überplant.

Das Plangebiet befindet sich westlich der "Rietheimer Straße" und umfasst die Flurstücke 1992/29, 1992/31, 1992/32, 1992/33, 1992/34 und 1992/57 der Gemarkung Villingen. Die genaue Abgrenzung ist in der nachfolgend abgebildeten Übersicht dargestellt.



Der Eigentümer beabsichtigt, auf seinem Grundstück an der "Rietheimer Straße" in Villingen ein Projekt der Nachverdichtung zu realisieren. Dort sollen auf bestehenden Garagenzeilen Ein- und Zweizimmerwohnungen in modularer Bauweise entstehen. Hierzu sollen die Garagenzeilen mit einer Stahlkonstruktion überbaut werden. Auf diese werden die eingeschossigen Wohnmodule so abgesetzt, dass eine Nutzung der Garagen weiterhin möglich ist. Abhängig von der späteren modularen Konfiguration der Einheiten sind ca. 10 Wohneinheiten denkbar. Die Wohnmodule werden mit einer Dachbegrünung versehen, so dass hinsichtlich Kleinklima und Regenrückhaltung eine Verbesserung erzielt werden kann.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB werden von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Gemäß § 13 a Abs. 3, Nr. 2 BauGB kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit vom

21. Juli 2023 bis einschließlich 04. August 2023

**im Stadtplanungsamt, Stadtbezirk Schwenningen, Winkelstraße 9, 2. Obergeschoss,
Abt. Planung, Zimmer 317**

während der üblichen Öffnungszeiten unterrichten.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus Planzeichnung, Textteil und Begründung in der Zeit vom

07. August 2023 bis einschließlich 08. September 2023

**im Stadtplanungsamt, Stadtbezirk Schwenningen, Winkelstraße 9, 2. Obergeschoss,
Abt. Planung, Flur**

während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die ausgelegten Planunterlagen können ebenfalls auf der Homepage der Stadt Villingen-Schwenningen unter <https://www.villingen-schwenningen.de/bauen-wohnen/stadtplanung/bebauungsplan/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligung/> eingesehen werden.

Da es sich bei diesem Verfahren nicht um ein komplexes Bebauungsplanverfahren handelt, wird die gesetzliche Auslegungsfrist nicht verlängert.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift im Stadtplanungsamt vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollen die volle Anschrift der Beteiligten enthalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Villingen-Schwenningen, den 14.07.2023

Stadt Villingen-Schwenningen
Stadtplanungsamt